|  |  |
| --- | --- |
| **Gemeinsame Empfehlung**  **des Sächsischen Städte- und Gemeindetags und**  **der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen**  **für eine Rahmenvereinbarung**  **zwischen Kommune und freiem Träger**  **über die Aufbringung**  **der Personal- und Sachkosten**  **der Kindertageseinrichtung**  **gemäß § 17 Absatz 2 SächsKitaG**  **(Muster-Rahmenvereinbarung)**  **vom 8. Juli 2020** | |
| ***Vereinbarung*** | ***Hinweise*** |
| **Vereinbarung**  zwischen der Stadt/Gemeinde  (im Folgenden Kommune)  vertreten durch den  Oberbürgermeister/Bürgermeister  und  dem Träger der freien Jugendhilfe  (im Folgenden Träger)  vertreten durch  wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung in......................................  geschlossen: |  |
| **Präambel**  Gegenstand der Vereinbarung sind die Regelungen zum Betrieb und zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung.  Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, konstruktiv und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um die Zielsetzung des Betriebs der Einrichtung zum Wohl der Kinder entsprechend auszugestalten und zu gewährleisten. Hierzu sollen neben den schriftlichen Vereinbarungen frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden.  Auf der Grundlage der gemeinsamen Verantwortung für die Kinder und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die zur Unterstützung ihrer Erziehungsaufgabe die Leistungen der Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, vereinbaren die Träger der freien Jugendhilfe die Höhe und das Verfahren zur Finanzierung der Einrichtung. Sie lassen sich dabei von den Grundsätzen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit entsprechend § 4 SGB VIII leiten. | Ohne dass es einer besonderen Regelung bedarf, gelten jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Trägers sowie der Gemeinde. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Regelungen erforderlich sein, können diese in der Vereinbarung ergänzt werden. |
| **§ 1 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes**  (1) Die Kindertageseinrichtung bietet folgende Betreuungszeiten an  Kinderkrippe ..........Stunden  Kindergarten Stunden  Hort .......Stunden  Integration .......... Stunden  (2) Für die Angebote nach Absatz 2 hält der Träger folgende Plätze vor  Kinderkrippe ............Plätze  Kindergarten ............Plätze  Hort ............Plätze  Integration ............Plätze  (3) Die Einrichtung bietet die Angebote nach Absatz 2 und Absatz 3 zu folgenden Öffnungszeiten an von ................... bis .......................... Uhr  (4) Konzept/ pädagogischer Ansatz | Die entsprechenden Stundenzahlen sind zu ergänzen, z.B. 4, 5; 6; 9 Std.  Schließzeiten können ggf. ergänzend festgelegt werden.  Es ist denkbar, die Höchstzahl der Plätze je Angebot sowie eine von-bis-Regelung festzuschreiben. Dabei sind die Festlegungen der Betriebserlaubnis und der Bedarfsplanung zu beachten.  kurze Darstellung der konzeptionellen Schwerpunkte, insbesondere bei Veränderung der Konzeption |
| **§ 2 Aufnahme von Kindern**  (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Kommune im Rahmen der Festlegungen nach § 1 Absatz 2 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.  (2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Der Träger meldet der Kommune den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf und informiert gleichzeitig, ob zu dem gewünschten Aufnahmetermin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist.  Die Aufnahme erfolgt in Abstimmung zwischen Kommune und dem freien Träger.  Bei Beendigung der Betreuung ist die Kommune zu informieren. | Das Abstimmungsverfahren kann detailliert geregelt werden.  Besonderheiten der Konzeption sollten dabei beachtet werden.  Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern soll grundsätzlich bereits bei der Bedarfsplanung Rechnung getragen werden, insbesondere bei Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung. |
| **§ 3 Personal- und Sachkosten**   1. Personalkosten für erforderliches pädagogisches Personal   a) § 12 Absatz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 SächsKitaG  b) § 12 Abs. 2 Nr. 5 Fachkräfte für mittelbare pädagogische Tätigkeiten  c) § 1 SächsKitaFinVO (Schulvorbereitung)  d) § 4 Abs. 1 SächsKitaIntegrVO  (2) Personalkosten für weiteres Personal im pädagogischen Bereich  (3) Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal  (4) Sachkosten sind  *Variante 1*  die Aufwendungen gemäß Ziffern 3.1. bis 3.11 des Kalkulationsblattes  *Variante 2*  die Aufwendungen für   * pädagogisches Material * Sächlicher Verwaltungsaufwand * Wirtschaftsbedarf * Energie und Brennstoffe * Dienstleistungen * Fort- und Weiterbildung * Steuern, Abgaben, Versicherungen * Beschaffung von Inventar * Unterhaltung von Inventar und Gebäude * ggf. Verpflegung * ggf. Sonstige Aufwendungen   **(5) Gesondert auszuweisende Sachkosten**   * Miete/Vergleichsmiete/Pacht * Zinsen * Abschreibungen | Personalkosten, die direkt der Einrichtung zugeordnet sind und unmittelbar dem geltenden Personalschlüssel entsprechen.  Sofern in der Kommune vom Regelfall des § 12 Absatz 2 abweichende bessere Personalschlüssel angewendet werden sollen oder nach Betriebserlaubnis angewendet werden müssen, sind diese Grundlage der Vereinbarung.  Beispiele: Zusätzliches Personal für längere Öffnungszeiten oder für Einrichtungen mit besonderen Bedarfen.  Personal in Ausbildung, soweit im Schlüssel berücksichtigt.  Hier sind auch Kosten zu erfassen für Personal in Zeitarbeit, soweit dies zur Einhaltung des Schlüssels notwendig ist und der Einsatz im Vorfeld vereinbart wurde.  Bei Einrichtungen in denen keine Schulvorbereitung erfolgt (Hort /Krippe) bzw. die keine Integrationsplätze vorhalten, sind die Buchstaben b) und c) ggf. zu streichen und § 4 entsprechend anzupassen.  z.B. anteilige Finanzierung von Praxisanleitung, Personal in Ausbildung, soweit noch nicht bei Abs. 1 berücksichtigt oder Freiwilligendienste.  Personalkosten nach Abs. 2 werden in der Abrechnung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG (Bekanntmachung Betriebskosten) bei den Sachkosten ausgewiesen  Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal  (siehe auch Ziffern 2.1. bis 2.5 des Kalkulationsblattes)   * Verwaltungskräfte * Reinigungskräfte * Hausmeister   Sofern die Kommune die Verpflegungskosten mitfinanzieren möchte, können hier Kosten für Küchenkräfte ebenfalls einbezogen werden.  Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen z.B. Brandschutz, Arbeitsschutz, Datenschutz etc.  Das Kalkulationsblatt ist Anlage zur RV  Sächlicher Verwaltungsaufwand umfasst auch Fremdleistungen und zentrale Leistungen des Trägers.  Aufwand für Beschaffung von Inventar beinhaltet Anschaffungen bis 800 Euro. Alle darüberhinausgehenden Beschaffungen gelten als Investitionen und werden nach den Regeln des EStG abgeschrieben.  Aufwand für Unterhaltung von Inventar und Gebäude: siehe hierzu die gesonderten Abgrenzungshinweise.  Diese Sachkosten dürfen entsprechend § 14 Absatz 2 Satz 3 SächsKitaG nicht in die Elternbeiträge einberechnet werden. |
| **§ 4 Höhe der Personal- und Sachkosten**  Grundlage sind  (1) Personalkosten für pädagogische Fachkräfte nach § 3 Absatz 1  **Alternative 1**  Grundlagen der Personalbemessung sind die betreuten Kinder im Jahresdurchschnitt.  **Alternative 2**  Grundlage der Personalbemessung sind die betreuten Kinder am 1. April jeden Jahres.  Für Kinder, die im Rahmen der Integration Eingliederungshilfe erhalten (§ 3 Abs. 1 Buchstabe d) werden pauschal 246,50 Euro pro Monat anerkannt.  (2) Personalkosten für weiteres Personal im pädagogischen Bereich nach § 3 Absatz 2  werden  **Alternative 1**  im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet.  **Alternative 2**  in einer Höhe von maximal … EUR erstattet.  (3) Personalkosten für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal nach § 3 Absatz 3 werden  **Alternative 1**  im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet.  **Alternative 2**  in einer Höhe von maximal … EUR erstattet.  (4) Sachkosten werden  **Alternative 1**  im Rahmen des vereinbarten Haushaltsplans erstattet.  **Alternative 2**  in einer Höhe von maximal … EUR erstattet.  (5) Gesondert auszuweisende Sachkosten nach § 3 Abs. 5  ………………………..……………………………….  ………………………………………………………... | Empfehlenswert sind detaillierte Regelungen  Ggf. können auch mehrere Stichtage benannt werden. Es ist empfehlenswert eine Toleranzgrenze im Jahresdurchschnitt festzulegen.  Die Kosten können als Budget oder pro Personalstelle verhandelt werden. Der TVöD/VKA-Tarifgebiet Ost bzw. vergleichbare gültige Tarife/Vergütungsrichtlinien sind anzuerkennen. Werden Personalstellen verhandelt, ist die jeweilige Anzahl der Personalstellen festzulegen.  Die Kommunen erhalten gem. § 18 Absatz 2 SächsKitaG zusätzlich derzeit 3.033 Euro pro Jahr für jedes Kind, für das in der Einrichtung Eingliederungshilfe gewährt wird. Da von dem Betrag 3.033 Euro ein Anteil von 75 Euro für Maßnahmen der Schulvorbereitung einzusetzen ist, ist bei der Bemessung der Leistung der Eingliederungshilfe nur 2.958 Euro zu berücksichtigen. Dieser Betrag ist zusätzlich zur regulären Finanzierung der Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen.  Die weiteren Personalkosten der Integration werden vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert.  Auch Angaben zu VK / VZÄ möglich  Hier können prozentuale Werte von den pädagogischen Personalkosten oder absolute Beträge vereinbart werden.  Bei Zahlung von Miete werden Abschreibungen für Gebäude ausgeschlossen. |
| **§ 5 Eigenanteil des freien Trägers**  Gemäß § 16 SächsKitaG vereinbart der Träger einen Eigenanteil an den Personal- und Sachkosten  in Höhe von  ………… Euro/Jahr/Platz.  Folgende Eigenleistungen werden auf diesen Eigenanteil angerechnet:  1. \_\_\_  2. \_\_\_  3. \_\_\_ | Kommt es in der Verhandlung zu keiner Einigung über den Eigenanteil des freien Trägers, hat der Träger seine Leistungsfähigkeit durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.  Dies kann ggf. auch durch externe Sachverständige (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) erfolgen.  Zweckgebundene Spenden oder Leistungen der Fördervereine können Eigenanteil sein.  Siehe weitere Hinweise zur RV |
|  |  |
| **§ 6 Verfahrensregelung zur Finanzierung**  (1) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31.10. den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung für das folgende Jahr vor.  (2) Die Kommune prüft den Haushaltsplan und teilt dem Träger bis zum 31.01. des Haushaltsjahres das Ergebnis der Prüfung mit.   1. Wird der Haushaltsplan bestätigt, verpflichtet sich die Kommune die ausgewiesenen Kosten zu finanzieren. 2. Wird der Haushaltsplan nicht bestätigt, sind die strittigen Punkte innerhalb einer angemessenen Frist zu verhandeln.   (3) Sofern die Kommune bis zum 31.01. nicht reagiert, gilt der fristgerecht eingereichte Haushaltsplan als bestätigt.  (4) Die Kommune leistet jeweils bis zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu 1/12.  Soweit der Haushaltsplan noch nicht bestätigt ist, ist Grundlage des Abschlags der Haushaltsplan des Vorjahres.  (5) Unvorhergesehene (erhebliche) Mehrkosten nach § 4 sind der Kommune unverzüglich zu melden. Über die Deckung dieser Kosten wird im Einzelfall entschieden.  (6) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 14 Tage nach den gemeinsam vereinbarten Terminen eine Meldung mit folgenden Angaben vor:   * Anzahl der betreuten Kinder * Anzahl der Kinder mit Eingliederungshilfe * Betreuungsart * Betreuungszeit * Anzahl der Kinder im vorletzten Kindergartenjahr und im Schulvorbereitungsjahr mit Betreuungszeit   (7) Der Träger legt der Kommune bis spätestens 31.März des folgenden Jahres die Personal- und Sachkostenabrechnung der Kindertageseinrichtung vor.  Über- bzw. Minderzahlungen, die sich aus der geprüften Abrechnung der Personal- und Sachkosten ergeben, werden zeitnah ausgeglichen.  Bei einer Unterschreitung des Haushaltsplanansatzes bis zu einem Betrag von............ Euro erfolgt keine Rückzahlung der kommunalen Zuschüsse. Der Träger soll die eingesparten Mittel zweckgebunden für die Einrichtung verwenden. | In der Regel wird eine Frist von vier bis acht Wochen als angemessen anzusehen sein.  Bei der Abrechnung der Personal- und Sachkosten ist zu beachten:   * Die Abrechnung muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift erfolgen. * Ggf. Prüfung durch die satzungsmäßigen Prüfer des Vereins/Trägers   Sofern einzelne Rechnungen noch nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit, mit der Kommune im Einzelfall eine Fristverlängerung zu vereinbaren.  Werden Positionen der Abrechnung der Personal- und Sachkosten als nicht betriebsnotwendig erachtet, sind die strittigen Punkte innerhalb von 4 bis 6 Wochen zu klären.  Diese Regelung ist optional denkbar, wenn ein Anreiz für eine sparsame Wirtschaftsführung gegeben werden soll. |
| **§ 7 Frühzeitige Information**  Neben der schriftlichen Vereinbarung sollen auch frühzeitige und regelmäßige Informationen und Absprachen bei Bedarf stattfinden. |  |
| **§ 8 Prüfrecht**   1. Die Gemeinde sowie das Rechnungsprüfungsamt und der sächsische Rechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse im Sinne dieser Vereinbarung zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme umgehend bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung soll in den Räumen oder Einrichtungen des Trägers stattfinden. 2. Bei Fehlen von prüfungsrelevanten Unterlagen hat der Träger die Möglichkeit in geeigneter Weise die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen. Kann der Träger den Nachweis nicht führen, ist von einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung auszugehen. | In der Regel erfolgt die Einsicht in der Einrichtung oder am Ort der Buchführung. |
| **§ 9 Inkrafttreten, Kündigung**  Diese Vereinbarung wird für ein Jahr mit Wirkung zum .................... abgeschlossen.  Sie verlängert sich automatisch, mit Ausnahme der Festlegungen in § 3 Abs. 5 und § 4, jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien schriftlichen bis 30.06. des laufenden Jahres für das Folgejahr kündigt.  Die in § 3 Abs. 5 und § 4 festzusetzenden Beträge sind jährlich neu zu vereinbaren.  *Alternativ:*  Diese Vereinbarung wird für 1 Jahr abgeschlossen und tritt mit Wirkung zum ............................. in Kraft. | Ein Sonderkündigungsrecht z.B. für den Fall der Insolvenz kann ggf. nach Bedarf ergänzend vereinbart werden.  Dazu sollten die Kommune mit den Trägern im Vorfeld Abstimmungen treffen.  Auch längere Zeiträume können vereinbart werden, insbesondere zum Beispiel bei Doppelhaushalten. |
| **§ 10 Salvatorische Klausel**  Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken. |  |